

REGLEMENT ÜBER DIE GEWINNABGABE VON ANLÄSSEN DES TBO

Soweit in diesem Reglement Begriffe verwendet werden, welche geschlechtsspezifisch formuliert sind, beziehen sich diese stets auf Personen beiderlei Geschlechts.

1. Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement ist für alle Wettkämpfe, welche im Verbandsgebiet TBO und zusammen mit dem TBO organisiert und durchgeführt werden, gültig. Es ist insbesondere für die Organisatoren von Turnfesten, Vereinsmeisterschaften, Jugendturntagen und Einzelwettkämpfen verbindlich. Für jeden Wettkampf ist ein Zusammenarbeitsvertrag oder eine Vereinbarung zu erstellen.

2. Festkartenanteil und Übernahmegebühr

Bei den folgenden Anlässen ist vom mit der Anlassorganisation durch den TBO betrauten Verein auf den effektiv ausgegebenen Fest- und Startkarten die jeweils vermerkte Abgabe an den Turnverband Berner Oberland zu leisten. Die Abgaben werden nach dem Anlass durch den TBO in Rechnung gestellt.

a. Oberländisches Turnfest

- Fixe Übernahmegebühr von CHF 5'000.00.
- Richtwert für Festkartenanteil Vereins- und Einzelwettkampf von 15% (= Organisationsbeitrag); der Betrag wird in Absprache mit dem Vorstand TBO in der Vereinbarung definiert.

b. Vereinsmeisterschaft

- Fixe Übernahmegebühr von CHF 2'500.00.
- Richtpreis für Festkarten- oder Startkartenanteil Vereinswettkampf CHF 12.00 (= Organisationsbeitrag), der Betrag wird in Absprache mit dem Vorstand TBO in der Vereinbarung definiert.

c. Jugendcup, Anlässe der Rhythmischen Gymnastik, Kunstturnen, Gymnastik, Team Aerobic und Geräteturnen

- Startkartenanteil (Vereinswettkampf und Einzelwettkampf) von CHF 5.00 pro Turnende (=Organisationsbeitrag) bei Übernahme der Entschädigung von Kampf- und Wertungsrichtenden gemäss der TBO-Richtlinien durch den TBO **oder** Startkartenanteil (Vereinswettkampf und Einzelwettkampf) von CHF 2.00 pro Turnende (=Organisationsbeitrag) ohne Übernahme von Entschädigungen der Kampf- und Wertungsrichtenden durch den TBO.

d. Jugendturntag

- Gemäss separat auszuarbeitender Vereinbarung zwischen dem organisierenden Verein und dem TBO.

Die vorstehend definierten Abgaben sind einmalig zu leisten. Wenn zusätzlich Mannschaftswertungen vorgenommen werden, in welche Athletinnen und Athleten Eingang finden, welche im Besitz einer abgabepflichtigen Startkarte sind, ist keine zusätzliche Abgabe an den TBO zu entrichten. Die startenden Athleten des organisierenden Vereins sind von der Abgabepflicht ausgenommen.

3. Startgelder

Die Einnahmen der Startgelder vom Oberländischen Turnfest oder der Vereinsmeisterschaft gemäss den jeweiligen Wettkampfvorschriften gehen zu 100% an den Organisator.

4. Finanzierung der Sitzungsgelder, Spesen WR, allgemeine Spesen (Kopien, Versand, Porti)

Die Finanzierung wird im Zusammenarbeitsvertrag oder der Vereinbarung geregelt.

5. Haftgelder

Überschüssige Haftgelder werden nicht in der Gesamtrechnung verbucht. Der Betrag wird zu 50% an den Organisator und zu 50% an den TBO verteilt.

6. Defizitgarantie

Der Turnverband Berner Oberland übernimmt keine Defizitgarantie.

Erstes Inkrafttreten: 01. Januar 2004

Revisionen:

- 22. November 2008 (Wirkung per 01. Januar 2009)
- 24. November 2012 (Wirkung per 01. Januar 2013)
- 29. November 2014 (Wirkung per 01. Januar 2015)
- 19. November 2016 (Wirkung per 01. Januar 2017)
- 23. November 2019 (Wirkung per 01. Januar 2020)
- 29. November 2025 (Wirkung per 01. Januar 2026)

Adelboden, 29. November 2025

Für den Vorstand TBO
Namens der Delegiertenversammlung TBO



Roger Hunziker
Chef Finanzen



Barbara von Bergen
Chefin Breitensport



Frédérique Vanetti
Chefin Spitzensport